

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Frau MRin Nadine Danewitz

[REDACTED]

[REDACTED]



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Recht und Berufsrecht**

[REDACTED]

13. November 2023

## Vorschläge zur Änderung des Vergütungsrechts der Steuerberater

Sehr geehrte Frau Danewitz,

nach Beratung und Beschlussfassung durch die 108. Bundeskammerversammlung am 25. und 26. September 2023 übersenden wir Ihnen die folgenden Vorschläge der BStBK zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) und der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV):

### 1. Erfolgshonorar

Die BStBK schlägt vor, die Regelungen zum Erfolgshonorar zu überarbeiten. Hierzu schlägt die BStBK in Anlehnung an die Regelungen des für die Rechtsanwaltschaft geltenden RVG folgende Änderungen des StBerG sowie der StBVV vor:

- a) Änderung des § 9a StBerG entsprechend der Regelung des § 49b Abs. 2 BRAO:

#### **§ 9a StBerG Erfolgshonorar**

*Vereinbarungen, durch die eine Vergütung für eine Hilfeleistung in Steuersachen oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte einen Teil der zu erzielenden Steuerermäßigung, Steuerersparnis oder Steuervergütung als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit die Steuerberatervergütungsverordnung nichts anderes bestimmt. Vereinbarung, durch die der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sich verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig.*

b) Ergänzung eines § 4a StBVV:

**§ 4a StBVV Erfolgshonorar**

- (1) *Ein Erfolgshonorar (§ 9a Satz 1 Steuerberatungsgesetz) darf nur vereinbart werden,*
- 1. in den Fällen, in denen diese Verordnung auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz verweist und sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2 000 Euro bezieht oder wenn*
  - 2. der Auftraggeber im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.*

*Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 gehen die Regelungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 4 einer sinngemäßen Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vor. Für die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 2 bleibt die Möglichkeit, Beratungs- und Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht.*

- (2) *In Angelegenheiten des Absatzes 1 darf nur dann vereinbart werden, dass für den Fall des Misserfolgs keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.*
- (3) *Die Vereinbarung über ein Erfolgshonorar bedarf der Textform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.*

*In die Vereinbarung sind aufzunehmen:*

- 1. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,*
- 2. die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind,*
- 3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und gegebenenfalls die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, und*
- 4. ein Hinweis, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von ihm zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter hat.*

- (4) *Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen der Absätze 1 und 3 Satz 3 Nummer 1 und 3 entspricht, kann der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.*

Begründung:

Das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (sog. „Legal-Tech-Gesetz“), das am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist, führte zu einer Änderung des § 9a Abs. 2 Satz 1 StBerG (parallel zu § 4a RVG und § 55a Abs. 2 WPO) und erweiterte unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mandanten die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars.

Für die Rechtsanwälte wurde zudem eine weitere Lockerung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren für den niederschweligen Bereich vorgenommen. Nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars generell ohne das Vorliegen weiterer Voraussetzungen zulässig, wenn sich der Auftrag auf eine Geldforderung von höchstens 2 000 Euro bezieht. Eine entsprechende Regelung sieht § 9a Abs. 2 StBerG jedoch nicht vor. Stark umstritten ist seitdem darüber hinaus die Frage, ob die Regelung des § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVG aufgrund der Verweisnormen der §§ 21 Abs. 2, 40, 44 und 45 StBVV auf das RVG für Steuerberater seit dem 1. Oktober 2021 in Teilbereichen (insb. in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren) bereits Geltung erlangt hat. Dagegen spricht insbesondere, dass § 9a StBerG, der die generelle Zulässigkeit der Vereinbarung von Erfolgshonoraren derzeit nicht vorsieht, gegenüber § 4a RVG als *lex specialis* angesehen wird.

Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass der Anwendungsbereich des § 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG auch für die Abwehr von Steuerforderungen (z. B. Steuernachzahlungen) eröffnet ist. Über die Verweise der §§ 40, 45 StBVV in das RVG ist diese Regelung auch für Steuerberater von Relevanz.

Aus der Sicht der BStBK ist eine Gleichstellung mit den Rechtsanwälten beim Erfolgshonorar schon zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und zur Stärkung der Stellung des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege erforderlich. Die BStBK erkennt dabei auch, dass die Vereinbarung eines Erfolgshonorars mit dem Freien Beruf des Steuerberaters nur in äußerst engen Grenzen in Einklang zu bringen ist und dass es aufgrund dessen, dass der „Forderungsgegner“ hier regelmäßig der Staat ist, bei rechtmäßigen Ansprüchen kein Durchsetzungs- oder Ausfallrisiko gibt. Dies schränkt die Vergleichbarkeit mit möglichen Anwendungsfällen der Anwaltschaft ein. Die BStBK sieht jedoch derzeit die Anwendbarkeit von Erfolgshonorarvereinbarungen vor allem im Bereich einfach gelagerter Einspruchs- und Rechtsbehelfsverfahren.

Nach Einschätzung der BStBK ist gesetzessystematisch eine Überführung des bisherigen § 9a StBerG in die StBVV – wie vorgeschlagen – zu befürworten, um einen Gleichlauf mit den Rechtsanwälten zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist es auch sachgerecht, den

Regelungsinhalt des § 9a StBerG n. F. an § 49b Abs. 2 BRAO und den des neuen § 4a StBVV an § 4a RVG zu orientieren.

Der Regelungsvorschlag der BStBK löst so zum einen durch die Aufnahme des Verweises „so weit die Steuerberatervergütungsverordnung nichts anderes bestimmt“ in § 9a StBerG n. F. die umstrittene Frage auf, ob § 9a StBerG gegenüber § 4a RVG als *lex specialis* anzusehen ist. Damit wird der Regelungssystematik der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend Rechtssicherheit geschaffen. Zum anderen wird in § 4a StBVV systematisch konsequent eine weitestgehend zu § 4a RVG korrespondierende Vorschrift aufgenommen, die das Erfolgshonorar künftig direkt in der StBVV regelt.

## 2. Lineare Gebührenerhöhung

Die BStBK schlägt folgende Erhöhung der Gebühren der StBVV vor

- die zeitnahe lineare Erhöhung der Tabellen A bis D zur StBVV um mindestens 10 %
- die zeitnahe lineare Erhöhung der gegenstandswertunabhängigen Gebühren, d. h.
  - eine Erhöhung der Zeitgebühr in § 13 Satz 2 StBVV auf 35 Euro bis 85 Euro
  - eine Erhöhung der Gebühren des § 34 Abs. 2 StBVV auf 6 Euro bis 34 Euro
  - eine Erhöhung der Gebühren des § 34 Abs. 3 StBVV auf 3 Euro bis 11 Euro
  - eine Erhöhung der Gebühren des § 34 Abs. 4 StBVV auf 2 Euro bis 5 Euro
- eine regelmäßige automatische Anpassung der Tabellen A bis D in der Anlage zur StBVV sowie der in den § 13 Satz 2 StBVV und § 34 Abs. 2 bis 4 StBVV festgeschriebenen Gebühren, wobei sich die Erhöhung an Entwicklungen des Nominallohnindex orientieren sollte.

### Begründung:

Die Tabellen A bis D zur StBVV sowie die Gebühren des § 34 StBVV wurde das letzte Mal im Jahr 2020 aktualisiert. Hinsichtlich der Zeitgebühr in § 13 Satz 2 StBVV wurde ebenfalls in 2020 letztmalig der Obersatz aktualisiert. Der Untersatz wurde hingegen zuletzt in 2012 angepasst.

Der Verbraucherindex und die Inflationsraten haben sich seit der letzten Anpassung der Tabellen im Jahr 2020 wie folgt entwickelt:

<u>Jahr</u>	<u>Verbraucherpreisindex</u>	<u>Inflationsrate (rechnerisch)</u>	<u>Inflationsrate (gerundet)</u>
2023*	116,8	5,9891 %	6,0 %
2022	110,2	6,8865 %	6,9 %
2021	103,1	3,1000 %	3,1 %
2020	100,0	0,5025 %	0,5 %

*(Inflationsraten Deutschland, Basisjahr 2020, Quelle: Statistisches Bundesamt)*

Zudem sind bekanntermaßen insbesondere durch die Coronakrise sowie seit dem Beginn des Ukraine-Krieges sämtliche Kosten stetig gewachsen. Um dem in den Kanzleien etwas entgegenzusetzen, bedarf es einer zeitnahen linearen Anpassung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die rasant steigende Inflation. Angemessen erscheint nach Auffassung der BStBK daher im ersten Schritt eine Erhöhung der Tabellen um mindestens 10 % sowie eine merkliche Erhöhung der gegenstandswertunabhängigen Gebühren der § 13 Satz 2 StBVV (Zeitgebühr) und § 34 Abs. 2 bis 4 StBVV (Lohnbuchhaltung).

Weiterhin muss nach Auffassung der BStBK regelmäßig eine Anpassung der Steuerberatervergütung erfolgen, um auch zukünftig unkompliziert den Folgen von Inflation, Rezession und steigenden Kosten entgegenzutreten und eine Angemessenheit der Vergütung der Steuerberater sicherzustellen. Dies kann unseres Erachtens insbesondere – wie vorgeschlagen – durch eine Indexierung, vergleichbar mit der Koppelung der Diäten der Bundestagsabgeordneten an die Entwicklung des Nominallohnindexes (vgl. § 11 Abs. 4 AbgG) erreicht werden. Nach unserer Ansicht wären hier eine automatische Prüfung und Anpassung, z. B. alle ein bis zwei Jahre, sinnvoll. Das Verfahren hierzu könnte beispielsweise durch eine entsprechende Regelung in den Achten Abschnitt der StBVV – Übergangs- und Schlussvorschriften – als § 48 eingefügt werden.

Gleichzeitig würde eine Erhöhung der Steuerberatervergütung auch eine bessere Bezahlung der Steuerfachangestellten ermöglichen, an denen bekanntermaßen derzeit dringender Bedarf besteht. Die BStBK sowie der von ihr repräsentierte Berufsstand sind sich in diesem Zusammenhang auch der besonderen Bedeutung der Steuerberater als unabhängige Organe der Steuerrechtspflege für den Rechtsstaat und sowie der Bedeutung einer gerechten und funktionierenden Steuererhebung zur Sicherstellung des Steueraufkommens und damit des Staatshaushaltes bewusst. Der Schutz des Rechtsstaats und des Steuersystems ist uns ein gewichtiges Anliegen. Nur durch eine substanzielle lineare Anpassung der Vergütung werden Steuerberater wirtschaftlich dauerhaft in der Lage sein, auch weiterhin den Zugang zur Steuerberatung und steuerlichen Vertretung angemessen garantieren zu können.

### **3. Weitere Änderungen der StBVV**

#### **3.1. § 3 Abs. 2 StBVV – Auslagen**

Die BStBK schlägt vor, § 3 Abs. 2 StBVV wie folgt fassen:

##### **§ 3 Auslagen**

[...]

- (2) *Der Auslagenersatz richtet sich nach den §§ 16 – 20. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Ersatz von Aufwendungen bleiben unberührt.*

### Begründung:

Die aktuelle Regelung des § 3 Abs. 2 StBVV ist zum Teil unzutreffend (der Begriff „Umsatzsteuer“ passt nicht zur Überschrift „Auslagen“), missverständlich (§§ 15 – 20 StBVV kann als abschließende Regelung für den Auslagenersatz verstanden werden), in jedem Fall aber überflüssig. Mit der vorgeschlagenen Neufassung würde in der StBVV aber klargestellt, dass die Regelungen zum Auslagenersatz in §§ 16 – 20 StBVV nicht abschließend sind und weitergehender Auslagenersatz bzw. Aufwendersatz nach dem BGB berechnet werden kann. Eine solche Klarstellung findet sich bislang nur im RVG (RVG-VV Vorbemerkung 7 Abs. 1). Die vorgeschlagene Lösung bietet weitestgehende Flexibilität auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und der KI.

### **3.2. § 4 StBVV – Vergütungsvereinbarungen**

- a) Die BStBK schlägt vor, § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StBVV wie folgt zu fassen:

#### **§ 4 Vereinbarung der Vergütung**

- (1) *Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Textform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. [...]*

- b) Zudem schlägt die BStBK vor, § 4 StBVV um folgenden Absatz 5 zu ergänzen:

*(5) Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des Abs. 1 Satz 1 und 2 entspricht, kann der Steuerberater keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.“*

### Begründung:

Der jetzige § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 StBVV befindet sich noch auf dem Stand vom 1. Januar 2007. Bereits mit Wirkung zum 1. Juli 2008 hat der Gesetzgeber die frühere Parallelregelung des § 4 RVG a. F. in wesentlichen Teilen umgestaltet und in den §§ 3a bis 4b RVG neu geregelt. Damit verbunden waren auch inhaltliche Änderungen, die bis heute nicht in § 4 StBVV abgebildet sind. So stellt § 4 Abs. 1 Satz 1 StBVV noch immer – wie § 4 Abs. 1 Satz 1 RVG a. F. – auf die Vereinbarung einer „höheren“ Vergütung ab, während § 3a RVG für alle Vergütungsvereinbarungen gilt. Wann eine „höhere“ Vergütung vorliegt, ist in der Rechtsprechung und Literatur umstritten. Dieser Meinungsstreit mit den damit verbundenen Unsicherheiten für die Praxis könnte durch die Übernahme der Regelung aus § 3a Absatz 1 Satz 1 und 2 RVG an dieser Stelle beendet werden. Gleichzeitig würden einheitliche Rahmenbedingungen für Steuerberater und Rechtsanwälte im Recht der Vergütungsvereinbarung geschaffen. Schließlich würde auch die unzutreffende Bezeichnung „Schriftstück“ beseitigt, die in § 4 Abs. 1 Satz 2

StBVV gleich dreimal vorkommt. Vergütungsvereinbarungen können seit 2016 auch in Textform geschlossen werden.

Konsequenterweise sollte der § 4 StBVV – wie vorgeschlagen – um einen weiteren Absatz 5 ergänzt werden, der dem Wortlaut des § 4b RVG entspricht. Bei der Neufassung des § 4a Abs. 4 StBVV (Erfolgshonorar) ist dieser Vorschlag bereits enthalten. Um das Recht der Vergütungsvereinbarungen insgesamt mit dem anwaltlichen Vergütungsrecht in Einklang zu bringen, müsste diese Regelung auch in einen neuen § 4 Abs. 5 StBVV übernommen werden.

### **3.3. § 9 Abs. 1 StBVV – Berechnung**

Die BStBK schlägt vor, § 9 Abs. 1 StBVV dahingehend zu ändern, dass die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden:

#### **§ 9 Berechnung**

*(1) Der Steuerberater kann die Vergütung nur auf Grund einer dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. ~~Die Berechnung ist von dem Steuerberater zu unterzeichnen oder vorbehaltlich der Zustimmung des Auftraggebers in Textform zu erstellen. Die Zustimmung muss nicht für jede Berechnung einzeln erteilt werden.~~ Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.*

[...]

#### Begründung:

Die aktuelle Fassung des § 9 Abs. 1 StBVV sieht vor, dass der Steuerberater seine Rechnung eigenhändig unterschreiben muss (Schriftformerfordernis). Alternativ kann er mit Zustimmung des Mandanten eine Rechnung in Textform erstellen. Mit Einführung der geplanten E-Rechnung würde es dem Steuerberater bei Festhalten am Erfordernis einer persönlichen Unterschrift unmöglich werden, eine ordnungsgemäße Rechnung zu erstellen. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV entfielen daher in allen Fällen, in denen der Mandant nicht zugestimmt hat, dass die Rechnung nur in Textform erstellt wird, der Vergütungsanspruch bzw. wäre er nicht durchsetzbar. Die StBVV muss daher an die Anforderungen der E-Rechnung angepasst werden. Hierzu ist das Erfordernis der Unterschrift zu streichen (Satz 2). Der derzeit geregelte Zustimmungsfall (Satz 3) wäre dann überflüssig und ebenfalls zu streichen (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der BStBK an das BMF vom 22. Mai 2023 zur geplanten „Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze; Diskussionsvorschlag des BMF für eine Änderung des UStG“). Seitens der Anwaltschaft wurde nach unserer Kenntnis ein vergleichbarer Änderungsvorschlag zu § 10 RVG beim BMJ eingereicht.

### **3.4. § 14 StBVV – Pauschalvergütung**

Die BStBK schlägt vor, § 14 StBVV ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist nach Auffassung der BStBK obsolet, da Pauschalvergütungsvereinbarungen von § 4 Abs. 1 StBVV erfasst sind.

**3.5. § 16 StBVV – Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen**

Die BStBK schlägt vor, § 16 StBVV wie folgt zu ergänzen:

**§ 16 Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen *einschließlich elektronischer Übermittlungen***

*Der Steuerberater hat Anspruch auf Ersatz der bei der Ausführung des Auftrags für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen **einschließlich elektronischer Übermittlungen** zu zahlenden Entgelte. Er kann nach seiner Wahl an Stelle der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschsatz fordern, der 20 Prozent der sich nach dieser Verordnung ergebenden Gebühren beträgt, in derselben Angelegenheit jedoch höchstens 20 Euro.*

Begründung:

§ 16 StBVV regelt die Post- und Telekommunikationsentgelte. Die Vorschrift orientiert sich am Wortlaut der Parallelregelung im RVG. Der Wortlaut der Vorschrift stammt noch aus einer Zeit, in der überwiegend herkömmlich per Post, Telefon und Fax kommuniziert wurde. Im Berufsstand besteht regelmäßig Diskussionsbedarf dazu, ob nach dieser Vorschrift auch die mittels elektronischer Kommunikation verbundenen Aufwendungen abgerechnet werden können, zumal Aufwendungen für die herkömmliche Kommunikation häufig grundsätzlich gar nicht mehr anfallen.

Aus Sicht der BStBK besteht grundsätzlich kein Zweifel daran, dass bereits der § 16 StBVV in seiner aktuellen Fassung auch die Kosten elektronischer Übermittlungen miterfasst. Dies ist dem Berufsstand nur häufig aufgrund der seit Jahrzehnten unveränderten Formulierung „Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“ nicht bewusst. Der Begriff „Telekommunikation“ wird häufig synonym mit der klassischen Telefonie gesetzt und insbesondere elektronische Kommunikationsmittel und Übertragungswege werden allgemein nicht ohne Weiteres darunter verstanden, obwohl bereits der eigentliche Wortsinn der „Fernübermittlung“, der jeglichen Austausch von Informationen und Daten über eine räumliche Distanz hinweg umfasst, für eine Erfassung spricht. Der allgemeine Sprachgebrauch hat sich insoweit jedoch anders entwickelt.

Im Sinne einer Klarstellung und mit dem Ziel einer einheitlichen Abrechnungspraxis ist es nach Auffassung der BStBK erforderlich, die Auslagenvorschrift des § 16 StBVV anzupassen. Hierzu erscheint es zweckdienlich, in der Überschrift und im Regelungstext einen klarstellenden Zusatz zu ergänzen. Gleichzeitig sollte der Begriff „Telekommunikation“ jedoch nicht gestrichen werden. Zum einen soll hierdurch die Parallelität zum RVG erhalten bleiben. Eine Streichung würde auch im Widerspruch zu anderen beabsichtigten Änderungen stehen, bei denen bewusst eine

Angleichung an das RVG erfolgen soll. Zudem existiert die Kommunikationsform der Telefonie in Form der IP-Telefonie heute nach wie vor. Ein Streichen würde daher neue Unklarheiten bei der Anwendung des § 16 StBVV zur Folge haben.

### **3.6. § 18 StBVV – Geschäftsreisen**

Die BStBK schlägt vor, § 18 Abs. 2 und 3 StBVV wie folgt zu ändern:

#### **§ 18 Geschäftsreisen**

[...]

- (2) *Die Erstattung der dem Steuerberater anfallenden Fahrtkosten sowie die Erstattung von Übernachtungskosten und sonstigen Auslagen erfolgt nach den Regelungen des RVG.*
- (3) *Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Steuerberater die im RVG geregelten Sätze und Zuschläge.*

#### Begründung:

Die Änderung betrifft die Anpassung der Aufwendungen für Geschäftsreisen an die Regelungen des RVG, insbesondere die im RVG-VV 7005 seit dem 1. Januar 2021 geltenden aktualisierten Tage- und Abwesenheitsgelder. Eine entsprechende Anpassung wurde im Zuge der letzten Novelle der StBVV versäumt. Nach Auffassung der BStBK erscheint es am sinnvollsten, einen dynamischen Verweis auf das RVG aufzunehmen. Auf diese Weise ist es zukünftig auch nicht erforderlich, bei Änderungen am RVG zusätzlich eine Änderung der StBVV vorzunehmen. Aufgrund der Vergleichbarkeit der Aufwendungen bei Steuerberatern und Rechtsanwälten ist ein dynamischer Verweis zweckdienlich.

### **3.7. § 22 StBVV – Antrag auf verbindliche Auskunft**

Die BStBK schlägt vor, § 22 StBVV wie folgt zu ergänzen:

#### **§ 22 Gutachten *und Antrag auf verbindliche Auskunft***

*Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens mit eingehender Begründung erhält der Steuerberater eine Gebühr von 10 Zehnteln bis 30 Zehntel der vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1). Für die Ausarbeitung eines Antrags auf verbindliche Auskunft gilt Satz 1 entsprechend.*

Begründung:

Seit der Aufnahme des Instruments der verbindlichen Auskunft in die AO stellt sich bei der Abrechnung die Frage nach der richtigen Abrechnungsgrundlage. Eine entsprechende Ergänzung der StBVV wurde seinerzeit nicht vorgenommen.

In der Praxis besteht bisher die Diskussion darüber, ob hierbei nach § 23 StBVV (dort nach Ziff. 10) oder nach § 22 StBVV abzurechnen ist. Im Sinne einer einheitlichen Abrechnungspraxis ist jedoch eine Ergänzung der StBVV unabdinglich.

Ausgehend von der Systematik der StBVV würde grundsätzlich eine Ergänzung des § 23 StBVV sinnvoll erscheinen. Jedoch entspricht die mit der verbindlichen Auskunft verbundene Tätigkeit eher der Erstellung eines Gutachtens. Daher erscheint es zweckdienlicher, § 22 StBVV dahingehend zu ergänzen, dass die Ausarbeitung einer verbindlichen Auskunft wie die Erstellung eines Gutachtens vergütet wird.

**3.8. § 24 Abs. 1 StBVV – Steuererklärungen**

Die BStBK schlägt vor, § 24 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

**§ 24 Steuererklärungen**

- (1) *der Steuerberater erhält für die Anfertigung sowie für die Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen bei*

[...]

Begründung:

Hier soll durch eine entsprechende Ergänzung klargestellt werden, dass die Gebühr auch schon entsteht, wenn der Steuerberater die jeweiligen Besteuerungsgrundlagen ermittelt oder die Daten für eine Veranlagung aufbereitet.

Hintergrund dieser Ergänzung ist nicht nur die durch die Steuersoftware vorausgefüllte Steuererklärung, sondern auch die Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung die Arbeiten zum Steuerpflichtigen vorverlagert (z. B. durch enge Vorgaben in der Taxonomie der E-Bilanz), um dann Daten für die Veranlagung direkt aus den E-Bilanz-Daten zu verwenden. Die Konsequenz wäre, dass der Aufwand zur Ermittlung der Daten beim Steuerberater anfällt, eine separate Steuererklärung aber nicht mehr abgegeben werden muss. Ohne die eine entsprechende Ergänzung wäre die Tätigkeit in diesem Fall unvergütet.

**3.9. § 33 Abs. 6 StBVV – Gegenstandswert der Buchführung**

Die BStBK schlägt vor, § 33 Abs. 6 StBVV wie folgt zu ändern:

### **§ 33 Buchführung**

[...]

(6) *Gegenstandswert ist der jeweils höhere Betrag, der sich*

- a) *in den Fällen einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz bzw. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Einkommensteuergesetz aus dem Jahresumsatz oder aus der Summe des Aufwandes ergibt. Dabei versteht sich der Jahresumsatz als die Summe der Umsatzerlöse zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge, sonstiger Zinsen und vergleichbarer Erträge.*
- b) *in den Fällen einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz aus der Summe der Betriebseinnahmen oder der Summe der Betriebsausgaben ergibt,*

*jedoch mindestens 17.500 Euro.*

#### Begründung:

In der Praxis führt die aktuelle Definition des Gegenstandswertes in § 33 Abs. 6 StBVV, der auf den Jahresumsatz oder auf die Summe des Aufwandes abstellt, immer wieder zu Abgrenzungsfragen. Insbesondere bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG ist grundsätzlich eine Regelung, die wie § 25 Abs. 1 Satz 2 StBVV auf die Summe der Betriebseinnahmen oder die Summe der Betriebsausgaben abstellt und zusätzlich einen Mindestgegenstandswert vorsieht, aus Sicht der BStBK vorzugswürdiger. Nach Auffassung der BStBK ist es daher zweckdienlich, in der Regelung des § 33 Abs. 6 StBVV zwischen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG (Betriebsvermögensvergleich) und nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahme-Überschuss-Rechnung) zu differenzieren und für beide Fälle einen gemeinsamen Mindestgegenstandswert festzulegen.

Im Falle des Betriebsvermögensvergleichs ist es zudem erforderlich, den Begriff des Jahresumsatzes dahingehend genauer zu bestimmen, dass sich der Jahresumsatz aus den Umsatzerlösen zzgl. sonstiger betrieblicher Erträge zzgl. sonstiger Zinsen und ähnlicher Erträge ergibt.

### **3.10. § 34 StBVV – Lohnbuchführung**

Die BStBK schlägt vor, § 34 Abs. 1 StBVV wie folgt zu ändern:

#### **§ 34 Lohnbuchführung**

- (1) *Für die erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten erhält der Steuerberater **die Zeitgebühr.***

[...]

Hinsichtlich der Abs. 2 bis 4 verweisen wir an dieser Stelle auf unseren Änderungsvorschlag oben unter Ziff. 2.

Begründung:

Eine Vergütung der erstmaligen Einrichtung der Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten des Arbeitnehmers durch den Steuerberater und des damit aktuell verbundenen Aufwands stehen regelmäßig in keinem Verhältnis zueinander. Hier ist es nach Auffassung der BStBK im Sinne einer angemessenen und sachgerechten Vergütung erforderlich, in § 34 Abs. 1 StBVV eine Abrechnung nach der Zeitgebühr und somit nach dem tatsächlichen Aufwand zu regeln.

Hinsichtlich der Regelungen des § 33 Abs. 2 bis 4 StBVV erscheint ein Beibehalten der Rahmensatzgebühren als zweckdienlich. Die BStBK schlägt jedoch vor, diese – wie oben unter Ziff. 2 dargestellt – zu erhöhen.

### **3.11. Sechster Abschnitt – Überschrift**

Die BStBK schlägt vor, die Überschrift des sechsten Abschnitts der StBVV wie folgt zu korrigieren:

***Sechster Abschnitt – Gebühren für die Vertretung vor den Verwaltungsbehörden und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren***

Begründung:

Durch die 5. Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 25. Juli 2020 (BGBl. I 2020, Seite 1495, 1498) wurde § 40 StBVV grundlegend geändert. Während § 40 Abs. 1 StBVV a. F. bis zum 30. Juni 2020 „für die Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden“ einen eigenen Gebührentatbestand enthielt, verweist § 40 StBVV seit dem 1. Juli 2020 für „die Vergütung des Steuerberaters für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden“ nur noch auf die Vorschriften des RVG. Der Wortlaut der Verordnung wurde für alle Verfahren des Steuerberaters vor den Verwaltungsbehörden erweitert. Die bisherige Einschränkung für die Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren wurde aufgegeben. Es wurde seitens des Ordnungsgebers versäumt, korrespondierend dazu auch die Überschrift des 6. Abschnitts der StBVV anzupassen. Dies gilt es nunmehr im Sinne der Rechtssicherheit nachzuholen.

### **3.12. § 47a StBVV – Übergangsvorschrift**

Die BStBK schlägt vor, § 47a StBVV wie folgt zu ändern:

***§ 47a Übergangsvorschrift für Änderungen dieser Verordnung***

*Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag zur Erledigung der Angelegenheit vor dem Inkrafttreten einer Änderung der Verordnung erteilt worden*

~~ist. Hat der Steuerberater mit dem Auftraggeber schriftliche Vereinbarungen über auszuführende Tätigkeiten mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr getroffen oder eine Pauschalvergütung im Sinne des § 14 vereinbart und tritt während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung eine Änderung der Verordnung in Kraft, so ist die Vergütung bis zum Ablauf des Jahres, in dem eine Änderung der Verordnung in Kraft tritt, nach bisherigem Recht zu berechnen. Satz 1 gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die diese Verordnung verweist.~~

Begründung:

Die BStBK spricht sich dafür aus, § 47a Satz 2 StBVV ersatzlos zu streichen und § 47a Satz 3 StBVV insoweit anzupassen, als die Wörter „... und 2 ...“ wegfallen können. Die Regelung des § 47a Satz 2 StBVV ergibt schon deshalb keinen Sinn, da letztlich derjenige Steuerberater benachteiligt würde, der eine schriftliche Vereinbarung mit dem Mandanten schließt. Für Pauschalvergütungsvereinbarungen gilt unabhängig von Änderungen der gesetzlichen Gebühren ohnehin das Vereinbarte.

Die Änderungsvorschläge sind auch bereits mit dem DStV abgestimmt.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Vorschläge zur Änderung des StBerG sowie der StBVV berücksichtigen würden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum  
Geschäftsführerin

i. A. Kay Fietkau  
Referent Recht und Berufsrecht